



Satzung der Weinfreunde Neudorf

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Weinfreunde Neudorf** und hat seinen Sitz in 63607 Wächtersbach-Neudorf.

§2 Aufgaben und Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss weinliebender Frauen und Männer, die sich dem Kulturgut des deutschen Weines verpflichtet haben.

Er ist eine Kulturgemeinschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht allein eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Ziele des Vereins sind

- die Förderung der Geselligkeit,
- die Pflege der Weinkultur,
- die Verbreitung des Wissens über den Wein, seiner Geschichte und kulturhistorischen Bedeutung,
- sowie die Wiederbelebung und Erhaltung des Weinbaus in der Stadt Wächtersbach, insbesondere der Gemarkung Neudorf.

§3 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können durch jedes Mitglied gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im einfachen Mehrheitsverfahren. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

4. Die Höhe des Jahresbeitrages/mtl. Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen, wobei die Mitgliedsbeiträge einmalig im Jahr als Summe der Mitgliedsmonate pro Kalenderjahr erhoben werden. Der Beitrag ist im März des Kalenderjahres fällig.



5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Insolvenz/Liquidation eines Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich und ist zum Jahresende wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins, bei vereinschädigendem Verhalten und bei Beitragsrückstand möglich. Über den Ausschluss befindet der Vorstand im einfachen Mehrheitsverfahren. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit-in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o.a., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgerecht zu bezahlen.
4. Allen Mitgliedern steht mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf Wählbarkeit zu.

§6 Kostenumlage

1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
2. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
3. Der Verein kann von vereinsfördernden Personen oder Unternehmen Spenden entgegennehmen.
4. Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich ohne Vergütung. Etwaige Überschüsse oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

- Ein 1. Vorsitzender
- Ein 2. Vorsitzender
- Ein Kassierer
- Ein Schriftführer

Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zum Antritt Ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die einen Ausschluss oder eine Bestrafung eines Mitgliedes betreffen, sind mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor ihrer/seiner Wahlzeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.



§9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich -möglichst innerhalb der ersten sechs Kalendermonate des Jahres- soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich, an die zuletzt mitgeteilte Adresse / e-Mail-Adresse bekannt gegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:
 - a) Den Jahresbericht, sowie den Rechnungsbericht des Kassierers
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge
 - h) Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerecht eingereichte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
7. Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Ausnahmsweise können Wahlen auch durch Zuruf erfolgen.
8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



§10 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei müssen mindesten 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein.
2. Die Entscheidung über die Auflösung erfolgt im einfachen Mehrheitsverfahren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen ausschließlich dem Gründungsort des Vereins, der Stadt Wächtersbach (Stadtteil Neudorf) mit der Auflage zu, es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Grundsätze und Ziele dieses Vereins zu nutzen.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.